

Ausführungsbestimmungen zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter

der Gemeinde Oberkirch

vom 18. Juni 2014 (Stand 29. Juni 2023)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Einführung/Geltungsbereich	3
	Art. 2 Zielsetzung	3
II	Betreuungsgutschein	3
	Art. 3 Definition	3
	Art. 4 Anspruchsberechtigung	3
	Art. 5 Antrag	4
	Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
	Art. 7 Massgebendes Einkommen	5
	Art. 8 Änderungen der Verhältnisse	5
	Art. 9 Besondere Anspruchsberechtigungen	5
	Art. 10 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine	6
	Art. 11 Auszahlung der Betreuungsgutscheine	6
	Art. 12 Anforderungen an Betreuungsangebote	6
III	Schlussbestimmung	7
	Art. 13 Inkrafttreten	7
Anhang 1	8
Anhang 2	9

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einführung/Geltungsbereich

¹ Die Gemeinde Oberkirch führt per 1. Januar 2015 zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie der Ferienbetreuung für Kinder im Vorschulalter Betreuungsgutscheine ein.

² Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt beim Bereich Soziales.

³ Der Bereich Soziales nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter und der Ferienbetreuung von Kinder im Schulalter, welche die Rahmenbedingungen erfüllen, auf deren Antrag hin ins Konzept Betreuungsgutscheine auf und schliesst mit ihnen entsprechende Vereinbarungen ab. Als anerkannte Betreuungsformen gelten Kindertagesstätten, Tageseltern- und Nannyvermittlungsorganisationen sowie Ferienbetreuung für Kinder im Schulalter.

⁴ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die am Konzept Betreuungsgutscheine beteiligten Institutionen und Erziehungsberechtigten.

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und Alleinerziehenden sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden. Die frühkindliche Bildung und die Tagesstruktur für schulpflichtige Kinder während der Schulferien soll sichergestellt werden.

II Betreuungsgutschein

Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Oberkirch, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter sowie die Ferienbetreuung im Schulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter sowie die Ferienbetreuung im Schulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - eine alleinerziehende erziehungsberechtigte Person, welche in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, gemeinsam von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
- b. Wohnsitz des Kindes in der Gemeinde Oberkirch
- c. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten oder Kinder im Schulalter für die Ferienbetreuung, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- d. Kinder, welche den Kindergarten besuchen, sofern sie bereits im Vorschulalter in der Kindertagesstätte betreut wurden.
- e. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- f. Massgebendes Einkommen darf den vom Gemeinderat festgelegten Maximalbetrag nicht überschreiten.

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

³ Erziehungsberechtigte, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.

⁵ Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

⁶ Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

⁷ Der Bereich Soziales ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 5 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem Bereich Soziales vor Beginn der Betreuung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird dem Bereich Soziales und dem Bereich Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf zusammen mit allfälligen Arbeitgeberbeiträgen nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 15.00 pro Kind und Betreuungstag bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbtag selber bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. In der Ferienbetreuung werden maximal 45 Tage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

⁵ Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das zweite und jedes weitere Kind, welches in einer anerkannten Betreuungsform betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von CHF 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten und Ferienbetreuung, bzw. CHF 1.00 pro Stunde bei Betreuung durch Tageseltern oder Nannys.

⁶ Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt. Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution der minimale Elternbeitrag gemäss Art. 6.1 und der Beitrag von Arbeitgebern, umgerechnet

auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

⁷ Falls die Kindertagesstätte für Kinder bis 18 Monaten keinen «Babytarif» verrechnet, werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- a. 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000 ist. Die 5 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von CHF 100'000 übersteigt;
- b. Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt über dem Pauschalabzug von 10 bzw. 20 %;
- c. Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen, sofern sie die Gesamtsumme von CHF 20'000 pro Steuerjahr übersteigen;
- d. Abzüge für Unterstützung von Personen

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 20 %. Sie reichen in Ergänzung zum Antrag gemäss Art. 5 ihre Lohnausweise ein.

Art. 8 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Oberkirch innert einer Woche nach der Änderung dem Bereich Soziales melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.

Art. 9 Besondere Anspruchsberechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch bei

- a. Vorliegen einer Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes oder
- b. Vorliegen folgender Lebenslagen:
 - Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
 - Entlastung, Schutz oder dringliche Unterstützung eines Kindes (z.B. Kindswohlfährdung) oder

- Physische oder psychische Überlastung der Erziehungsberechtigten, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht oder
- Zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient.

² Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder bis 18 Monate bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

Art. 10 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten mit einer aktuellen Betriebsbewilligung und Tageselternvermittlungen eingelöst werden, mit denen die Gemeinde Oberkirch oder eine Gemeinde im Kanton Luzern eine Vereinbarung abgeschlossen hat.

² Die zugelassenen Institutionen für die Betreuung im Vorschulalter sind auf www.kinderbetreuung.lu.ch einsehbar. Der Bereich Soziales führt eine Liste mit den zugelassenen Betreuungsinstitutionen, bei denen die Betreuungsgutscheine für die Kinderbetreuung im Vorschulalter und für die schulergänzende Ferienbetreuung eingelöst werden können.

³ Zur Sicherung der Qualität hat der Bereich Soziales nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei anerkannten Betreuungsinstitutionen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

⁴ Der Bereich Soziales entscheidet über die Aufnahme von zugelassenen Betreuungsinstitutionen abschliessend.

Art. 11 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel rückwirkend und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Für Familien, welche die Kinder in einer Tagesfamilie oder durch eine Nanny betreuen lassen, wird direkt mit der zuständigen Institution abgerechnet.

³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

⁵ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

Art. 12 Anforderungen an Betreuungsangebote

¹ Betreuungsangebote, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Sie halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein.
- Sie geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ab.
- Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein.
- Sie erbringen die Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache. Betreuungsangebote, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen.

- Den Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den betreuungsgutscheinbeziehenden Eltern verrechnet werden.
- Die am Konzept Betreuungsgutscheine beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Oberkirch nicht spezielle Tarife verrechnet werden.

III Schlussbestimmung

Art. 13 Inkrafttreten

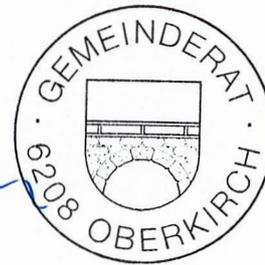
Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Oberkirch, 29. Juni 2023

GEMEINDERAT OBERKIRCH

Raphael Kottmann
Gemeindepräsident

Markus Inauen
Gemeindeschreiber



Erlassen durch den Gemeinderat am 18. Juni 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
Geändert durch den Gemeinderat am 27. November 2014, in Kraft seit 27. November 2014
Geändert durch den Gemeinderat am 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. August 2023

Anhang 1 (zu Artikel 6)

Ziel: Verhinderung Sozialhilfe + Entlastung unterer Mittelstand: Gemeinde Oberkirch

Massgebendes Einkommen	KITA-Beiträge pro Tag		Tageseltern oder Nanny-Beiträge pro Stunde	Kinder in Ferienbetreuung*
	Kinder 3 und 18 Monate	Kinder ab 18 Monate		
0 - 20'000	CHF 120.00	CHF 90.00	CHF 10.00	CHF 85.00
20'001 - 24'000	CHF 115.00	CHF 85.00	CHF 9.50	CHF 85.00
24'001 - 28'000	CHF 110.00	CHF 80.00	CHF 9.00	CHF 85.00
28'001 - 32'000	CHF 105.00	CHF 75.00	CHF 8.50	CHF 85.00
32'001 - 36'000	CHF 100.00	CHF 70.00	CHF 8.00	CHF 85.00
36'001 - 40'000	CHF 95.00	CHF 65.00	CHF 7.50	CHF 85.00
40'001 - 44'000	CHF 90.00	CHF 60.00	CHF 7.00	CHF 83.00
44'001 - 48'000	CHF 85.00	CHF 55.00	CHF 6.50	CHF 81.00
48'001 - 52'000	CHF 80.00	CHF 50.00	CHF 6.00	CHF 78.00
52'001 - 56'000	CHF 75.00	CHF 45.00	CHF 5.50	CHF 75.00
56'001 - 60'000	CHF 70.00	CHF 40.00	CHF 5.00	CHF 72.00
60'001 - 64'000	CHF 65.00	CHF 35.00	CHF 4.50	CHF 69.00
64'001 - 68'000	CHF 60.00	CHF 30.00	CHF 4.00	CHF 65.00
68'001 - 72'000	CHF 55.00	CHF 25.00	CHF 3.50	CHF 60.00
72'001 - 76'000	CHF 50.00	CHF 20.00	CHF 3.00	CHF 55.00
76'001 - 80'000	CHF 50.00	CHF 20.00	CHF 3.00	CHF 55.00
80'001 - 84'000	CHF 45.00	CHF 15.00	CHF 2.50	CHF 55.00
84'001 - 88'000	CHF 40.00	CHF 15.00	CHF 2.00	CHF 55.00
88'001 - 92'000	CHF 35.00	CHF 10.00	CHF 1.50	CHF 55.00
92'001 - 96'000	CHF 30.00	CHF 5.00	CHF 1.00	CHF 50.00
96'001 - 100'000	CHF 30.00	CHF 5.00	CHF 1.00	CHF 50.00

Die Betreuungsgutscheine werden gekürzt, sofern der Selbstbehalt von CHF 15.00 pro Betreuungstag beziehungsweise CHF 10.00 pro Betreuungshalbtag und Kind unterschritten wird.

*Für die Ferienbetreuung werden die angegebenen Beträge und zusätzlich der Zuschlag für Auswärtige ausbezahlt.

Anhang 2 (zu Artikel 6)

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/in	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen in Kindertagesstätten und bei Betreuung durch Tagesfamilien und Nannys (Vorschule)	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen bei Ferienbetreuung (Schulergänzend)
20 %	120 %	47	9
30 %	130 %	71	14
40 %	140 %	94	18
50 %	150 %	118	23
60 %	160 %	142	27
70 %	170 %	165	32
80 %	180 %	189	36
90 %	190 %	212	41
100 %	200 %	236	45